

Inhalts dieses Schriftstückes hatte damals der Kurfürst beschlossen:

„auf unterthänigstes Ansuchen und Bitten Unseres lieben Getreuen, des Rathes zu Dresden, demselben die Klosterkirche in der Brüdergasse, welche bis anhero mit den umliegenden Klostergebäuden zu Unserer Artillerie und Munition als ein Zeughaus gebraucht worden, wiederum zu räumen und einzuantworten, um Gottes Wort und Dienste darinnen predigen und verrichten zu lassen, und deshalb Unser Geschütz in anderes Haus zu verordnen, von den dann aber ledig werdenden übrigen Klosterräumen einen Platz (im Klosterhofe zwischen dem vormaligen Sommerrempter und der Gasse gelegen und je 28 Ellen breit und lang) Unserm Kammerdiener Hanns Harrer gleichergestalt gnadenweise erblich zuzueignen, wie Wir den daneben gelegenen Raum Unserm Secretario Valerius Kraffaw auch aus Gnaden geschenkt haben.“

Durch das Rescript sollte nach weiterem Inhalte seines Entwurfes Caspar Voigt, „als der jezo solche Gebäude in seinem Befehle hat“, von den nurgedachten Beschlüssen in Kenntniß gesetzt und zu deren Ausführung angewiesen werden.

Nun ist zwar der Entwurf, wie eine demselben beigefügte Marginalbemerkung besagt, „nicht ausgegangen“, also das Rescript nicht zur Ausfertigung und zum Abgange gelangt; immerhin wird man aber die in ihm enthaltenen Thatsachen als urkundlich beglaubigte und mithin als nachgewiesen zu betrachten haben, daß damals das Klostergrundstück sich nicht mehr im Besitze des Rathes, sondern in dem Besitze und Gebrauche des Landesherrn befand, auch dieser sogar gleich dem Eigenthümer darüber zu verfügen sich für berechtigt erachtete.

Die nach dem vorerwähnten Rescriptsentwurfe stattgefundene Gebahrung mit dem Klostergrundstücke erhält überdies weitere und volle Bestätigung durch Urkunden späterer Zeit. In einer vom Rathe höchsten Ortes unter dem 23. September 1596 überreichten Vorstellung, auf welche alsbald näher zurückgekommen werden wird, findet sich über die eingetretene Besitzveränderung bemerkt:

„daß, nachdem man (sc. der Rath) die Klostergebäude, mit denen Herzog Heinrich die gemeine Stadt aus Gnaden bedacht, bis nach dem Ableben des Kurfürsten Moritz geruhlich innegehabt, Kurfürst August das ganze Kloster an Kirche und anderen Gebäuden habe einnehmen und die Kirche, da zur Zeit kein Zeughaus vorhanden gewesen, zu einem solchen, die übrigen Gebäude aber zu anderen nothwendigen Sachen habe gebrauchen lassen.“

Und ziemlich in gleicher Weise spricht sich der Rath über den Vorgang in anderen Schriften jener Zeit aus, u. a. in dem nachher zu berührenden Gesuche vom 15. November 1599. Doch fügt er letzteren Ortes — wo er übrigens nicht Kurfürst August, sondern dessen Regierungsvorgänger, Kurfürst Moritz, als denjenigen bezeichnet, der das Kloster „eingenommen“ — noch die Bemerkung hinzu, daß das Kloster „ohne einigen Abtrag oder Vergleichung“,